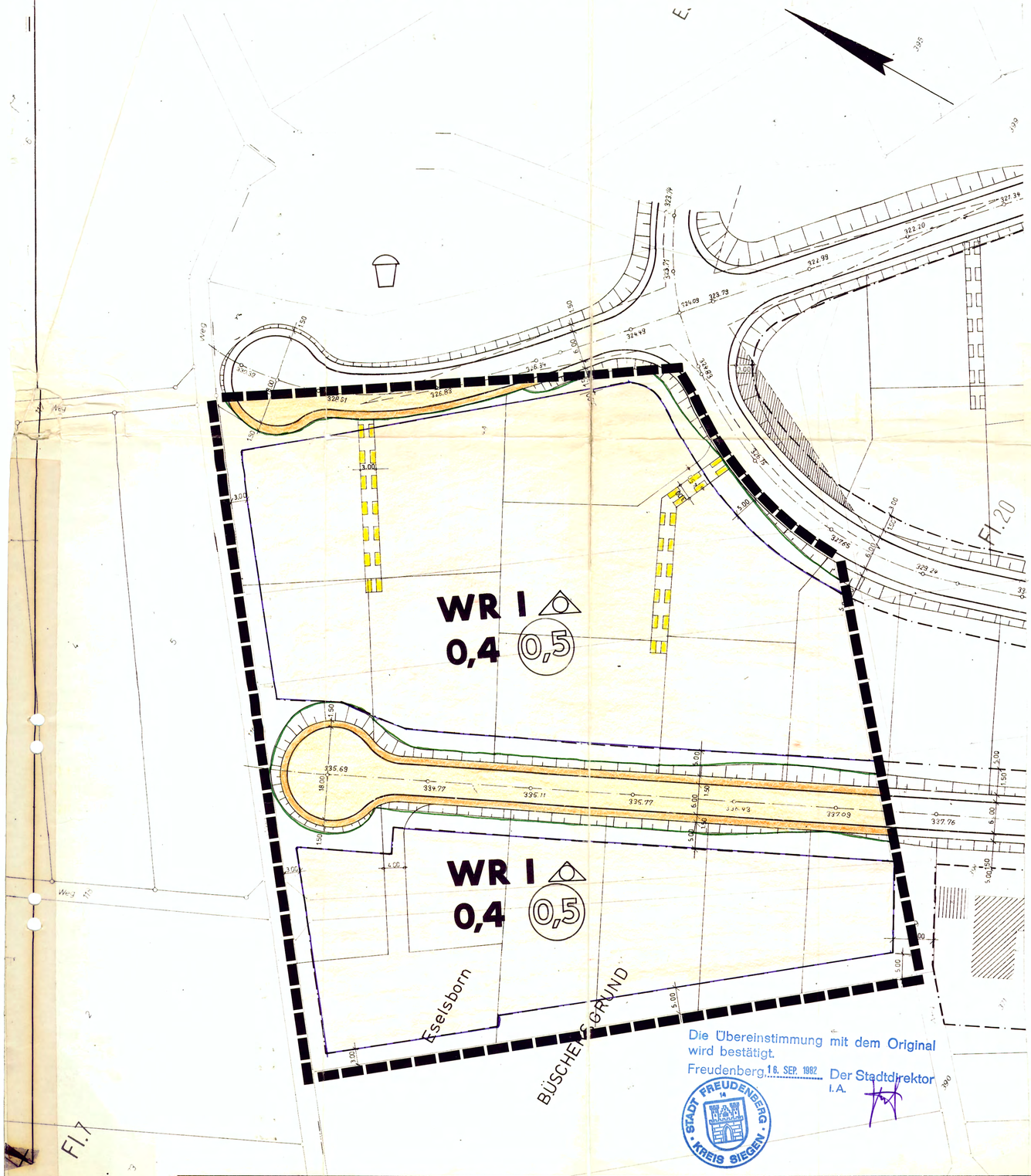
BEBAUUNGSPLAN NR.29 DER STADT FREUDENBERG
OBERE FLIESSENHARDT
1.QUALIFIZIERTE ÄNDERUNG



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bestätigt.
Freudenberg, 16. SEP. 1982 Der Stadtdirektor i.A.

STADT FREUDENBERG · KREIS SIEGEN

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 5.3.1981 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 21./23.5.1981

Freudenberg, den 1.2.1982

L.S.

gez. Hermann Vomhof
Bürgermeister

Als Bürgerbeteiligung gem. § 2 A Abs. 2 BBauG wurden die Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 1.6.1981 bis 4.6.1981 öffentlich dargelegt. Die Bekanntmachung zu dieser Beteiligung erfolgte am 21./23.5.1981

Freudenberg, den 1.2.1982 Der Stadtdirektor i.V. gez. Kerstin L.S.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes einschl. Begründung hat gem. § 2 A Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 21.9.1981 bis 22.10.1981 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Offenlegung erfolgte am 10.9.1981

Freudenberg, den 1.2.1982 Der Stadtdirektor i.V. gez. Kerstin L.S.

Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der Städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, den 3.11.1981 Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
Kataster u. Vermessungsamt
L.S. i. A. Kohl
Kreisvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 24.6.1982 Gesch.-Zch.: 35.2.1 - 2.4 - 82 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Gerhards L.S.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden am 15. SEP. 1982
Der Bebauungsplan hat am 15. SEP. 1982 Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Freudenberg, den 16. SEP. 1982
gez. Hermann Vomhof
Bürgermeister L.S.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 1. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594), des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BG Bl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BG Bl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BAU NVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BG Bl. I S. 1763), hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am 17. DEZ. 1981 die Festsetzungen dieser 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes nach dem Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 7 BBAUG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. qualifizierten Änderung.

WR — **Reines Wohngebiet gemäß § 3 Bau NVO zulässig sind Wohngebäude Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.**

Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVO sind zulässig

Baugrenze

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Bau NVO

0,5 — Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Bau NVO

I — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. (4) Bau NVO

Offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig)

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Höhenpunkt der Verkehrsfl.
Fahrbahn
Gehweg
Böschung mit der Bindung zur Anpflanzung von Bäumen gemäß Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche gemäß 9 Abs. (1) Nr. 11 BBau G

§ 9 Abs. (1) Nr. 25 BBau G

Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger zu belastende Fläche

B. Sonstige Darstellungen ohne Satzungscharakter

Grenzsteine und Flurstücksgrenzen

geplante neue Grundstücksgrenzen

Alle schriftlichen und zeichnerischen Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der 1. qualifizierten Änderung sind ebenfalls Darstellungen ohne Satzungscharakter.

C. Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Freudenberg, den 1. FEB. 1982

gez. Hermann Vomhof — Bürgermeister
gez. Galle — Ratsmitglied
gez. Klaas — Schriftführer

MASSTAB 1:500

1 5 10 20 50 85